



Beschlussvorlage 2020/143	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	Kommunalreferat

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	23.04.2020	öffentlich

Vereidigung des neuen Stadratsmitgliedes Christina Götz

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stellt fest, dass durch den Tod von Herrn Stadtrat Thomas Treffler die erste Listennachfolgerin auf dem Wahlvorschlag der CSU in den Stadtrat nachrückt.

Das neue ehrenamtliche Stadratsmitglied Christina Götz ist zu vereidigen.

Es ist folgender Wortlaut vorgesehen:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
------------------	---------------------------	-----------------------------



Sachverhalt:

Durch den Tod von Stadtrat Thomas Treffler, rückt Frau Christina Götz als erste Listennachfolgerin auf den Wahlvorschlag der CSU in den Stadtrat nach.

Frau Christina Götz hat die Nachfolge von Herrn Thomas Treffler als Stadtratsmitglied schriftlich angenommen.

Nach Art. 31 Abs. 4 GO ist Frau Christina Götz als neues Stadtratsmitglied mit der dort in Satz 2 genannten Formel zu vereidigen.

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Wird erklärt, dass aus Glaubens- oder Gewissensgründen kein Eid geleistet werden könne, so können an der Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ gesprochen werden.

Ferner kann bei Zugehörigkeit zu einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft auch deren Bekenntnis bzw. Überzeugung statt der Worte „ich schwöre“ oder „ich gelobe“ eine andere, jedoch gleichwertige Beteuerungsformel gesprochen werden.

Der religiös oder weltanschaulich nicht einer bestimmten Gemeinschaft Zugehörige kann seiner Eidespflicht nicht mit einer Formel wie „ich beteuere“ oder „ich versichere“ genügen.

Die Eidesleistung, die der 1. Bürgermeister abnimmt, ist für das neue Stadtratsmitglied unverzichtbar. Eine Weigerung, den Eid zu sprechen, führt zum Verlust des Stadtratsmandates. (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GLKrWG).